

Entscheidung
In dem Wahlanfechtungsverfahren
AZ: 02/2009/Wa.

auf Antrag von

- 1.
- 2.
- 3.

- Antragsteller/in und Berufungsführer/in -

Beistand:

gegen

den Kreisvorstand der SPD ..., vertreten durch den Kreisvorsitzenden...

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 21. Juli 2009 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Werner Ballhausen, stellvertretender Vorsitzender, und
Dr. Roland Rixecker, stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit ihrem am 14. April 2009 bei der Landesschiedskommission ... der SPD eingegangenen Antrag vom 06. April 2009 wandten sich ... sowie die Antragstellerin und die Antragsteller gegen die am 11. März durchgeführte Wahl des Vorstands der sich konstituierenden Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) im Kreisverband ... In dieser Wahl erhielten ... als Vorsitzender, ... und ... als stellvertretende Beisitzer jeweils 23 von 23 abgegebenen Stimmen. Die Schriftführerin ... wurde mit 22 Stimmen gewählt; von 23 abgegebenen Stimmen war eine Stimme ungültig.

Zur Begründung trugen sie vor, dass diese Wahl nichtig sei, da "ein 'Nichtmitglied' in den

Vorstand der ASJ-... gewählt worden sei". Nach den ihnen bekannten Erkenntnissen seien Genossen in den ASJ-Vorstand gewählt worden, die als Mitglieder einer ASJ nicht in Betracht kämen, da sie nicht über die gebotene Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik verfügten. Zumindest sei die Wahl anfechtbar; denn die deutliche Mehrheit der anwesenden Personen habe nicht die personell-fachlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der ASJ gemäß § 2 der Richtlinien der ASJ im Landesverband ... erfüllt. Diese Richtlinie forderte von den Personen, die eine Mitgliedschaft in der ASJ anstrebten, ein Mindestmaß an Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik. Die anwesenden Sozialarbeiter, Lehrer, Sprachwissenschaftler und aktiven Jugendmitglieder des Projekts "Stark ohne Gewalt" hätten offensichtlich nicht über die erforderliche Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik verfügt. Ca. 20 wegen fehlender Sachkunde nicht aktiv wahlberechtigte Personen hätten an der Wahl teilgenommen; der Einfluss auf das Wahlergebnis dürfte deshalb auf der Hand liegen.

Der angerufene Kreisvorstand der SPD ... hatte zuvor die Wahlanfechtung von K., K² sowie der Antragstellerin und der Antragsteller vom 16. März 2009 am 31. März 2009 mit der Begründung zurückgewiesen, alle 23 SPD-Mitglieder, die an der Wahl teilgenommen haben, hätten das aktive und passive Wahlrecht für die ASJ besessen.

Die Landesschiedskommission des SPD-Landesverbandes ... hat mit Entscheidung vom 15. Mai 2009 den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung führte sie aus, dass ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 12 WO nicht festgestellt werden könne, da kein Nichtmitglied der SPD in eine Funktion gewählt worden sei. Zudem läge ein Grund für die Wahlanfechtung nicht vor, da nicht festgestellt werden könne, dass der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben könne. Lediglich bei allenfalls drei Anwesenden der konstituierenden Sitzung bestünden aufgrund unzureichender Angaben zur juristischen Sachkunde Zweifel an der aktiven Wahlberechtigung. Die Berufung gegen ihre Entscheidung ließ die Landesschiedskommission zu, da hinsichtlich der Auslegung von § 2 der Richtlinien der ASJ im Landesverband ... die Sache grundsätzliche Bedeutung habe. Eine Rechtsmittelbelehrung enthielt die Entscheidung nicht.

Gegen diese Entscheidung der Landesschiedskommission hat der Antragsteller zu 2. - zugleich im Namen der Antragstellerin zu 1. und des Antragstellers zu 3. als deren Beistand - mit Schreiben ohne Datum, bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 03. Juni 2009, Berufung eingelegt. Diese wurde mit Schriftsatz vom 21. Juni 2009 damit begründet, dass die

Landesschiedskommission § 2 der Richtlinien der ASJ im Landesverband ... insbesondere den dort aufgeführten Auffangtatbestand, nicht hinreichend ausgelegt habe. Diese Richtlinie fordere als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft die Erlangung von Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik; der bloße Kontakt mit dem Recht reiche dafür nicht aus. Der Auffangtatbestand sei eng auszulegen, damit er nicht allen Genossinnen und Genossen, die "irgendwie im Alltag mit Recht in Berührung kommen, die Mitgliedschaft in der ASJ ermögliche". Die Wahl der Vorstandsmitglieder ohne die zu fordernde Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik sei deshalb entgegen der Auffassung der Landesschiedskommission nichtig; § 12 WO könne nicht so verstanden werden, dass nur die Parteimitgliedschaft für die Wahl eines Vorstands im Bereich der ASJ vorauszusetzen sei.

Zumindest sei die Wahl anfechtbar, da eine Vielzahl von nicht wahlberechtigten Personen das Wahlergebnis beeinflusst habe.

Der Antragsgegner tritt der restriktiven Auslegung der Richtlinien der ASJ im Landesverband ... durch die Antragstellerin und Antragsteller entgegen und verweist darauf, dass nicht einmal Mitglieder in den Rechtsausschüssen der Parlamente solcher Kenntnisse bedürften, die denen eines Juristen gleichkommen.

Die Bundesschiedskommission hat mit Schreiben vom 09. Juni 2009 dem Bundesvorstand der ASJ anheim gestellt, wegen der von der Landesschiedskommission reklamierten grundsätzlichen Bedeutung ihrer Entscheidung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 15. Juli 2009 hat der Bundesvorsitzende der ASJ mitgeteilt, dass der Bundesvorstand der ASJ einhellig die Entscheidung der Landesschiedskommission für zutreffend halte.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet nach § 21 Abs. 4 Satz 1, § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung - SchiedsO -, die sie auf Verfahren der Anfechtung und Nichtigkeitsfeststellung von Wahlen entsprechend anwendet, nachdem die Wahlordnung - WO - nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen das Rechtsmittel der Berufung ermöglicht (§ 13 Abs. 4 Satz 2 WO), im schriftlichen Verfahren.

Die Berufung ist zulässig. Zum einen hat die Landesschiedskommission nach § 13 Abs. 4 Satz 2 WO die Berufung zugelassen. Zum anderen sind Berufung und Berufungsbegründung auch als rechtzeitig eingegangen zu werten, zumal die angegriffene Entscheidung keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Letzteres stellt einen klaren Verstoß gegen § 13 Abs. 5 SchiedsO dar, der zur Folge hat, dass Rechtsmittelfristen nicht wirksam in Lauf gesetzt werden.

Die Berufung ist indes zurückzuweisen.

1.

Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl des Vorstands der ASJ im Kreisverband ... ist unbegründet. Zu Recht hat die Landesschiedskommission ausgeführt, dass ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 12 WO nicht festgestellt werden kann. Ein Nichtigkeitsgrund läge nur dann vor, wenn ein Nichtmitglied in den Vorstand gewählt worden wäre (§ 12 Abs. 1 a) WO). Nur in diesen Fällen billigt die Wahlordnung einer Wahl wegen eines schweren Mangels keinerlei Rechtswirkung zu. Diese Vorschrift meint die Mitgliedschaft in der Partei als solche.

Es steht außer Zweifel, dass alle gewählten Vorstandmitglieder über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nach § 5 Organisationsstatut - OrgStatut- verfügen, zumal Gegenteiliges auch von Antragstellerseite nicht vorgetragen wird. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Landesschiedskommission Bezug genommen.

2.

Auch die Wahlanfechtung ist unbegründet. Schon der von Antragstellerseite behauptete Mangel, eine Vielzahl von nicht wahlberechtigten Personen hätte an einer ASJ-Wahl ohne die zu fordernde Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik teilgenommen und damit das Wahlergebnis beeinflusst, wird von der Bundesschiedskommission nicht gesehen.

Letztendlich streiten sich die Beteiligten um die Fragen, **wer** nach § 2 der Richtlinien der ASJ im Landesverband ... Mitglied der ASJ sein kann und **wem** die entsprechende Entscheidungskompetenz zukommt.

In dieser Richtlinie heißt es auszugsweise:

"§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der ASJ gehören Mitglieder an, die ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben oder Rechtswissenschaft studieren, sich von Berufs wegen oder ehrenamtlich mit Rechtsfragen beschäftigen oder in sonstiger Weise Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik besitzen. Sie müssen ihre Zugehörigkeit zur ASJ gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sein.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die seit mindestens drei Monaten Mitglied der Arbeitsgemeinschaft und der SPD sind.

(3) Angehörige der in Abs. 1 genannten Gruppen können der ASJ auch dann angehören, wenn sie nicht Mitglieder der Partei sind. Auf Beschluss der Arbeitsgemeinschaft kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden."

Mit der Landesschiedskommission und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand der ASJ ist die Bundesschiedskommission der Auffassung, dass § 2 der Richtlinie von einem offenen Begriff der Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik ausgeht und den Kreis der Mitglieder der ASJ gerade nicht auf Juristinnen und Juristen mit abgeschlossener Hochschulausbildung beschränkt. Die Richtlinie fasst - übereinstimmend mit der Formulierung in dem Beschluss des Parteivorstandes vom 23. Juni 2008 "Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD" - die inhaltlichen Anforderungen an eine Mitgliedschaft in der ASJ bewusst weit und offen und eben nicht, wie von Antragstellerseite vorgetragen, restriktiv, indem die Richtlinie gerade nicht Erfahrungen in einem juristischen Beruf voraussetzt, sondern an eine berufliche oder ehrenamtliche Beschäftigung mit Rechtspolitik oder anderweitig erworbene Sachkunde anknüpft.

Die Richtlinie sieht zudem einen formellen Aufnahmeakt in die ASJ mit der Prüfung der Eignung gerade nicht vor. Es reicht aus, dass die Mitglieder „ihre Zugehörigkeit zur ASJ gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben“. Für die Gründungsveranstaltung bedeutet dies, dass allein das erklärte Interesse von Genossinnen und Genossen, in einer sich konstituierenden ASJ aktiv mitzuwirken, ausreichend sein muss, ihnen auch das aktive und

passive Wahlrecht zuzubilligen. Denn wer Parteimitglieder, die sich "ehrenamtlich mit Rechtsfragen beschäftigen" oder "in sonstiger Weise Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik besitzen", ausdrücklich einlädt, in einer neu zu gründenden ASJ mitzuwirken und einen Vorstand zu wählen, kann ihnen nicht dann, wenn sie der Einladung Folge leisten, vorhalten, sie erfüllten nicht "einen gewissen Grad an Fachwissen auf dem Gebiet der Rechtspolitik" und seien deshalb nicht aktiv und passiv wahlberechtigt. Maßgebend für die zu fordernde Sachkunde auf dem Gebiet der Rechtspolitik kann danach im Hinblick auf das aktive Wahlrecht, wie dies auch die Landesschiedskommission in ihrer Entscheidung zutreffend ausgeführt hat, nur die kritische Selbsteinschätzung der Genossinnen und Genossen sein. Gleiches gilt nach Auffassung der Bundesschiedskommission auch für das passive Wahlrecht, zumal hier als Korrektiv die demokratische Mehrheitsentscheidung legitimierend zur Verfügung steht. Einer Entscheidung, ob nun drei oder eine Vielzahl der an der Vorstandswahl beteiligten Genossinnen oder Genossen über die notwendigen Eignungsvoraussetzungen für eine Mitgliedschaft in einer ASJ verfügten, bedurfte es daher nicht.

Hannelore Kohl